

Fußball-Club 1920 Nieder-Florstadt e.V.

Satzung

Stand März 2008



Fußball-Club 1920 Nieder-Florstadt e.V.

Satzung

Stand März 2008

§ 1 · Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
FC 1920 Nieder-Florstadt e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Nieder-Florstadt.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Friedberg/Hessen eingetragen.

Der Verein konstituierte sich 1968 aus der früheren Fußball-Abteilung der Sport-Union Nieder-Florstadt.

Die Vereinsfarben sind: Weinrot/Schwarz.

§ 2 · Zweck und Aufgaben

- 1) Der FC 1920 Nieder-Florstadt dient auf der Grundlage des Amateurgedankens unmittelbar und ausschließlich seinen Mitgliedern zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen und der Förderung kulturellen Lebens.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch Ausübung sportlicher und kultureller Tätigkeit nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, körperlich und sittlich kräftigen,
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit sowie Fortführung und Weiterentwicklung kulturellen Brauchtums zusammenführen und zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranbilden.
Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Der Verein erkennt mit seiner Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 · Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 · Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3) Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.
- 4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- 5) Jugendliche von 14 bis 18 Jahre werden in Jugendabteilungen, Schüler bis zu 14 Jahren in Schülerabteilungen zusammengefasst.

§ 5 · Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- 2) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- 3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.

§ 6 · Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist und nicht vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann;
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung seiner Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht beglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- d) durch Ausschluss gemäß § 11, Ziffer 2.

§ 7 · Mitgliedschaftsrechte

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- 2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- 4) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§ 8 · Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- a) den Verein in seinen kulturellen und sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 9 · Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden und zur Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben verwandt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist ab 01. Januar 2002 in Euro zu bezahlen.

§ 10 · Unfall- und Haftpflichtversicherung

- 1) Der Verein ist über den Landessportbund Hessen durch eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zugunsten aller Mitglieder gegen Unfälle beim Sport und die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, der Fachverbände und des Landessportbundes Hessen versichert.
- 2) Schadensfälle sind dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtsführenden zu melden. Bei Unfällen ist eine durch Zeugen belegte Darstellung des Unfalls beizufügen.
- 3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Vereinstätigkeit.

§ 11 · Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.

Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 12 · Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb oder Schäden durch Sachverlust auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

§ 13 · Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§14)
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 14 · Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Spielausschussvorsitzenden
 - d) dem stellvertretenden Spielausschussvorsitzenden
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Jugendleiter
 - h) 6 Beisitzern

- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende (Stellvertreter)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertreterbefugnis.

- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Kultur zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher im Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand hat deshalb für die einzelnen Geschäftsjahre Voranschläge aufzustellen.

- 5) Der Vorstand soll monatlich einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 6) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
- 7) Für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften ist der Spielausschussvorsitzende verantwortlich.

§ 15 · Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt und soll im 1. Quartal des laufenden Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor der Versammlung durch Bekanntgabe im Gemeindemitteilungsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Voranschläge und Rechnungslegung zu den entsprechenden Geschäftsjahren
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

In jedem zweiten Jahr, dem Wahljahr, zusätzlich die Punkte

- e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Neuwahl des Vorstandes
 - g) Neuwahl der Kassenprüfer (für zwei Jahre)
 - h) Bekanntgabe des gesamten neuen Vorstandes
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung drei Tage vor dem Versammlungstage durch das Gemeindemitteilungsblatt zu erfolgen.
 - 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Kandidieren mehrere Mitglieder, so muss die Wahl schriftlich mittels Stimmzettel erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
 - 6) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse wörtlich aufzuzeichnen sind.
Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 · Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Kassenführung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Rechnungslegung. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 · Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vorhaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben durchführen sollen. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der Vereinsvorsitzende, der den Vorsitz an Ausschussberatungen einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

§ 18 · Jugendabteilung

Jugendgruppen werden in der Jugendabteilung zusammengefasst, die vom Vereinsjugendleiter betreut wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der vom Abteilungsleiter bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 · Ehrungen

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls nur durch eine Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.
- 2) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Vereinsnadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit die Vereinsnadel wieder aberkennen, wenn ihr Inhaber rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Organisation, in der der Verein Mitglied ist, ausgeschlossen ist.
- 3) Personen, die sich in der Sport-Union oder einer ihrer Vorgängervereine außerordentliche Verdienste um den Fußballsport erworben haben und die Voraussetzungen nach § 4, Abs. 3 erfüllen, haben primäres Anrecht auf Ehrenmitgliedschaft des FC 1920 Nieder-Florstadt e. V.. Haben sie die Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt, bzw. werden sie erst Mitglied des neu gegründeten Vereins, so kann die Ernennung zu Ehrenmitgliedern nur nach § 4, Abs. 3 erfolgen.

§ 20 · Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragen und eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit 3/4-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Aberkennung oder Aufhebung des gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nieder-Florstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen und kultureller Einrichtungen verwenden darf.

§ 21 · Verbandszugehörigkeit

Der Verein FC 1920 Nieder-Florstadt gehört dem Landessportbund Hessen e. V. an.
Beschlissen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vom 02.03.2001

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

FC 1920 Nieder-Florstadt e.V.

Postfach 1003 · 61195 Florstadt

Telefon Vereinsheim: 0 60 35/78 66

info@fc-florstadt.de · www.fc-florstadt.de

FC 1920 Nieder-Florstadt e.V.

Aufnahmeantrag



Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____ in: _____

Beruf: _____

PLZ/Wohnort: _____

Straße/Nr.: _____

Telefon: _____

Mitgliedsnummer

Jahresbeitrag:

- Jugendliche 20 €
- Erwachsene 40 €
- Familien 65 €

Die Vereinssatzung erkenne ich in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Anmeldemonats. Kündigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – nur zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.

Florstadt, den _____
Unterschrift – bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten

FC 1920 Nieder-Florstadt e.V.

Postfach 1003, 61195 Florstadt, Telefon Vereinsheim 0 60 35/78 66

www.fc-florstadt.de, info@fc-florstadt.de

Bankverbindung: Sparkasse Oberhessen, Konto-Nr. 95 000 444, BLZ 518 500 79

Abbuchungsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den FC 1920 Nieder-Florstadt e.V., den zu entrichtenden Beitrag in Höhe von EURO _____ jährlich zu Lasten meines

Kontos: _____ Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____ einzuziehen.

Florstadt, den _____

Unterschrift des Kontoinhabers